OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601882/8/Py/HK

Datum:
Linz, 20. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr[in]. Panny über die Beschwerde des Herrn F S, vertreten durch Rechtsanwälte P & S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 10. April 2017 GZ: VerkR96-6043-2016-Vku, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. April 2017, GZ: VerkR96-6043-2016-Vku, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe zu 96 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Den Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Tatort: Gemeinde Braunau am Inn, Gemeindestraße Ortsgebiet, Salzburger Straße 4, Parkplatz der Raiffeisenbank Braunau
Tatzeit: 24.10.2016, 11:30 Uhr“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass für die Behörde kein Grund besteht die Angaben des Herrn V anzuzweifeln. Nach der Lebenserfahrung nimmt kaum jemand die mit einer solchen Anzeigeerstattung verbundenen „Unannehmlichkeiten“, wie z.B. die zu erwartende Zeugenvernehmung durch die Verwaltungsbehörde, grundlos auf sich. Aus der Aktenlage geht hervor, dass die Beifahrertür eine Delle aufwies und somit beschädigt war. Obwohl der Beschuldigte auf den Vorfall aufmerksam gemacht wurde, verließ er ohne Identitätsnachweis den Unfallort. Die Behauptung, es sei kein Schaden verursacht worden, konnte nicht widerlegt werden.

Abschließend führt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung herangezogenen Gründe aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 14. April 2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Beweiswürdigung nicht alleine darauf aufbauen könne, dass die Behörde der Ansicht ist, dass ein Verkehrsteilnehmer gegen einen anderen Straßenbenützer keine Anzeige erstattet, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht. Die Behörde habe es unterlassen, gemäß dem Beweisantrag des Beschuldigten die beteiligten Personen einzuvernehmen und wurde auch das Fahrzeug in keiner Weise besichtigt. Entgegen der

Behördenansicht kommt es durchaus häufig vor, dass Fahrzeugbesitzer Altschäden anderen Verkehrsteilnehmer anlasten, um sich insoweit die Reparaturkosten zu ersparen.

3. Mit Schreiben vom 18. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018, an der der Bf sowie die Zeugen V und Z V teilnahmen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 24. Oktober 2016 um 11:30 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Braunau am Inn, Gemeindestraße Ortsgebiet, Salzburger Straße 4 auf den Parkplatz der Raiffeisenbank Braunau. Dort stellte er das Fahrzeug neben dem parkenden Wagen des Herrn V V ab. Aufgrund der Enge des gewählten Parkplatzes kam es beim Öffnen der Fahrertür durch den Bf zu einer Berührung mit der Beifahrertür des Herrn V. Der Bf kontrollierte die Berührungsstelle und konnte keinen Schaden feststellen. Dies teilte er auch der Ehegattin des Herrn V, die im parkenden Fahrzeug am Beifahrersitz auf die Rückkehr ihres Ehegatten aus der Bank wartete, mit. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Stelle selbst zu begutachten, sie lehnte dies jedoch ab und gab dem Bf zu verstehen, dass alles in Ordnung sei.
Im Anschluss ging der Bf in die Bank um Geld zu beheben. Bei seiner Rückkehr saß die Ehegattin des Bf nach wie vor am Beifahrersitz. Der Bf stieg in sein Fahrzeug, parkte aus und verließ den Parkplatz.

Im Verfahren konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Bf am Fahrzeug des Herrn V einen Sachschaden verursacht hatte.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2018. In dieser schilderte der Bf schlüssig und nachvollziehbar, dass es beim Öffnen seiner Fahrertür zwar zu einer Berührung mit der Beifahrertür des Herrn V kam, er jedoch eine entsprechende Nachschau gehalten hat und keinerlei Schaden feststellen konnte. Wie bereits gegenüber den Beamten der Polizeiinspektion Braunau gab der Bf auch in der mündlichen Verhandlung an, dass er die im Fahrzeug sitzende Beifahrerin aufgefordert habe, sie möge die Stelle selbst begutachten, wovon diese jedoch Abstand nahm.

Demgegenüber weichten die Aussagen der Ehegatten V als Zeugen in der mündlichen Verhandlung in mehreren Punkten von den Angaben, die sie auf der Polizeiinspektion gemacht haben, ab.

Zunächst ist festzuhalten, dass Herr V in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht angab, er habe persönlich nie mit dem Bf gesprochen und diesen auch nicht auf den Unfall aufmerksam gemacht, wogegen der Zeuge laut Anzeige angegeben habe, er habe den Bf angesprochen und habe dieser darauf nicht reagiert. Über Vorhalt der Angaben in der Anzeige gab der Zeuge an, es sei seine Frau gewesen, die den Bf angesprochen habe.
Die Zeugin Z V wiederum gab in der mündlichen Verhandlung an, sie selbst habe nie mit dem Bf gesprochen.

Auf die Frage, wann der Zeuge V V die Anzeige durchgeführt habe, gab er in der mündlichen Verhandlung an, er sei unmittelbar nach dem Vorfall um die Mittagszeit auf die Polizeiinspektion gefahren. Aus dem Behördenakt geht jedoch hervor, dass die Anzeige erst um 16.00 Uhr aufgenommen wurde.

Zwar geht aus den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern hervor, dass die Beifahrertür des Herr V am 24. Oktober 2016 tatsächlich eine kleine Delle aufwies, jedoch konnte aufgrund der sehr anschaulichen und glaubwürdigen Schilderungen des Bf, auf welche Weise er sich vom Nichtvorliegen eines Schadens, auch nicht eines nur leichten Lackschadens, überzeugt hatte und – insbesondere - aufgrund der widersprüchlichen und von den Erstangaben abweichenden Aussagen der beiden Zeugen V nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass durch das Verhalten des Bf tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn bei diesem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die bei Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Sachschaden entstanden ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Im gegenständlichen Verfahren konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein Sachschaden vorlag und wurde gegenüber dem Bf weder von Herrn V noch von seiner Ehegattin - laut deren eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung - das Vorliegen eines Sachschadens an ihrem Fahrzeug behauptet. Nicht nur in diesem Punkten sondern auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Anzeigenlegung weichen die Angaben der Zeugen wesentlich von den Angaben in

der Anzeige ab. Im Ergebnis liegen daher keine für einen Schuldspruch des Bf erforderlichen Beweisergebnisse vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny